

| EMPFEHLUNG

COVID-19: Semesternoten im 2. Semester 2019/2020

Verabschiedet vom SBBK-Vorstand am 20. April 2020 (unter Konsultation der SBBK-Plenarversammlung)

1. Ausgangslage

In den Bildungsverordnungen ist festgehalten, dass in der Berufsfachschule jedes Semester ein Semesterzeugnis abgegeben werden muss.

Auszug Abschnitt 7 der Bildungsverordnungen zu den Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule:

„Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung (oder alternativer Wortlaut: den unterrichteten Bereichen) und stellt ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.“

Die Pflicht zum Besuch der Berufsfachschule bleibt für die Lernenden bis Semesterende bestehen.

2. Verzicht auf die Erfahrungsnoten für Abschlussklassen im 2. Semester 2019/2020

Am 9. April 2020 hat das Spitzentreffen der Berufsbildung über Richtlinien für ein angepasstes Qualifikationsverfahren infolge von der Covid-19-Pandemie entschieden, welche per bundesrätliche Verordnung am 17. April 2020 in Kraft trat.

Diese Richtlinien beinhalten die Weisung, dass alle bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten in die Beurteilung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung respektive Berufskennnisse einfließen.

Für Abschlussklassen werden die Noten des 2. Semesters 2019/2020 nicht zur Berechnung der Erfahrungsnoten für das Qualifikationsverfahren beigezogen.

Die SBBK empfiehlt ausserdem, auf das Ausstellen eines Semesterzeugnisses für das zweite Semester 2019/20 zu verzichten. Damit wird nicht der Eindruck erweckt, diese Noten seien für den Abschluss relevant. Zudem kann die Gleichbehandlung der Lernenden in einem Beruf interkantonal gewährleistet werden.

3. SBBK-Empfehlung für die Semesternote für Nicht-Abschlussklassen

Eine Regelung für die Semesternoten für die übrigen Klassen, welche 2020 keinen Abschluss erwerben, wird über folgende Empfehlung der SBBK festgehalten

- a. Im Zeugnis des Schuljahres 2019/20 werden wie bisher zwei Semester ausgewiesen (entspricht der Bundesvorgabe)
- b. Die Semesternote im zweiten Semester des Schuljahres 2019/20 setzt sich aus mindestens zwei Einzelnoten pro Unterrichtsbereich zusammen.
- c. Falls die Semesternote des zweiten Semesters schlechter ist als die des ersten Semesters wird

diejenige des ersten Semesters für das zweite übernommen. Dies gilt auch dort, wo im zweiten Semester keine oder nicht genügend Noten erhoben werden können.

- d. Lernkontrollen und Prüfungen dienen im zweiten Semester der Verbesserung der in c) ermittelten Note.
- e. Für lernende Kaufleute der erweiterten Grundbildung (E-Profil) findet in jedem Fall eine Promotion ins nächsthöhere Semester statt.
- f. Auf einen Vermerk zu Covid-19 wird im Semesterzeugnis verzichtet.

20.4.2020
269-4.2/nb